

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2013/235
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	26.11.2013
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.12.2013
Kreistag	öffentlich	18.12.2013

Tagesordnungspunkt

Erlass eines 8. Nachtrages zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

"Die als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) wird erlassen."

Sach- und Rechtslage:

In § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich ist geregelt, dass Sperrmüll auf Antrag des Abfallbesitzers durch den Abfallwirtschaftsbetrieb oder von ihm beauftragte Dritte abgefahren wird. In der Regel geschieht dies innerhalb von vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb hierfür eine Abholgebühr in Höhe von 35,00 €. Gegen Zahlung der doppelten Abholgebühr führt der Abfallwirtschaftsbetrieb eine Expressabholung innerhalb von einer Woche nach Zahlungsingang durch.

Im Jahr 2012 wurden 4.271 Anmeldungen auf dem Festland registriert. Dies führte zu Gesamtkosten in Höhe von 281.426 €. Jede einzelne Abholung verursachte somit Kosten in Höhe von 65,89 €. Im laufenden Jahr (Januar bis September 2013) sind auf dem Festlandsgebiet bereits 3.248 Sperrmüllanmeldungen eingegangen. Dies führte bisher zu Kosten in Höhe von 217.799,88 €, je Abholung somit 67,06 €.

Bisher wurden jährlich rd. 3.900 Mg/a Sperrmüll abgefahren, so dass jeder Sperrmüllanmeldung durchschnittlich etwa 900 kg zuzuordnen sind.

Bei rund 4.300 Anmeldungen/a und einer Gebühr von 35 € ergeben sich hieraus Einnahmen in Höhe von rd. 150.000 €. Diesen Einnahmen stehen Aufwendungen in Höhe von rd. 290.000 € gegenüber - ein Defizit von etwa 140.000 €.

Damit nun nicht Bürger für eine Entsorgungsleistung mitbezahlen müssen, die ein anderer in Anspruch genommen hat, sollte die Sperrmüllgebühr auf 60 € angehoben werden. Diese Erhöhung wird allein nicht ausreichen, um die Kosten zu decken, die mit der Sperrmüllabholung verbunden sind. Aus diesem Grunde sollte für die Expressabholung weiterhin die doppelte Gebühr erhoben werden. Da in der Vergangenheit etwa 10 % der Anmeldungen



Expressabholungen betrafen, dürften die Mehreinnahmen für die Expressabholung bei einer weiterhin doppelten Gebühr die Mindereinnahmen einer nicht kostendeckenden „Normal“-Abholung in etwa ausgleichen.

Mit dieser Gebührenanpassung würde im Übrigen eine Angleichung an die Gebühr für Selbstanlieferer an den Wertstoffhöfen stattfinden. Diese sieht für Sperrmüll eine Gebüh-
renhöhe von 70 €/Mg vor. Im Vergleich zur durchschnittlichen Abholmengen von 900 kg
müsste der Selbstanlieferer am Wertstoffhof 63 € bezahlen.

Aus Gründen der Kostengerechtigkeit sollten die Kosten der Abholung durch diejenigen
getragen werden, die Anlass zur Sperrmüllabholung gegeben haben. Aus diesem Grunde
wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung ab dem 01.01.2014 wie folgt
zu ändern:

*„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronik-
altgeräte beträgt*

- bei normaler Abholung 60,00 €
- bei Expressabholung 120,00 €.“

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 19.11.2013	Unterschrift gez. Weber
---	--